

verzeichnet sind, sowie der im Volkswirtschaftsplan geplante Neubau staatlicher Einrichtungen für die gesundheitliche, soziale und kulturelle Betreuung der Bevölkerung finanziert werden.

## § 10

## Finanzierung des Nationalen Aufbauwerkes

(1) Mittel des Nationalen Aufbauwerkes gemäß § 18 des Gesetzes vom 9. Dezember 1959 über den Staatshaushaltsplan 1960 sind:

- Anteile aus dem VEB Zahlenlotto und der Berliner Bärenlotterie,
- Mittel aus Spenden der Bevölkerung, aus Veranstaltungen und Sammlungen (einschließlich Erlöse aus Altstoffsammlungen u. dgl.),
- Anteile aus eingesparten Investitionsmitteln auf Grund freiwilliger Mitarbeit der Bevölkerung bei der Durchführung der Investitionsvorhaben.

(2) Diese Mittel sind keine allgemeinen Deckungsmittel, sondern zweckgebunden für die Verwendung zugunsten des Nationalen Aufbauwerkes. Die Einnahmen, an Mitteln des Nationalen Aufbauwerkes sind gesondert vom laufenden Haushaltsbestand dem Sonderkonto „Zweckgebundene Mittel der Gemeinde (Stadt, Kreis, Bezirk)“ zuzuführen. Soweit die jährlichen Einnahmen an Mitteln des Nationalen Aufbauwerkes geringfügig sind, d. h. 500 DM nicht übersteigen, können sie unmittelbar auf dem Haushaltskonto vereinnahmt werden.

(3) Bei der Verwendung der Mittel des Nationalen Aufbauwerkes sind neben den Bestimmungen des § 18 des Gesetzes vom 9. Dezember 1959 über den Staatshaushaltsplan 1960 (GBl. I S. 891) die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Januar 1958 über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues (GBl. I S. 69) nebst Durchführungsbestimmungen und die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Dezember 1959 über die Finanzierung des Neubaus von staatlichen Einrichtungen für die gesundheitliche, soziale und kulturelle Betreuung der Bevölkerung (GBl. I S. 897) nebst Durchführungsbestimmungen zu beachten.

## § 11

## Abstimmung der Bauxnaßnahmen

Die Räte der Städte, Gemeinden und Stadtbezirke sind verpflichtet, alle Baumaßnahmen, die nach den Bestimmungen der §§ 7 bis 10 durchgeführt werden sollen, zur Sicherung der Aufnahme in die bestätigte Baubilanz vor der Beschlußfassung in der Volksvertretung bzw. im Rat mit dem Rat des Kreises, Plankommission, abzustimmen.

## III,

## Allgemeine Bestimmungen

## § 12

## Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1959

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig  
Erster Stellvertreter des Ministers

**Preisordnung Nr. 559/2\*.**  
**— Anordnung über Preise und Gütebestimmungen für tierische Rohstoffe —**  
**Vom 9. Januar 1960**

Zur Änderung der Preisordnung Nr. 559 vom 15. Dezember 1955 — Anordnung über Preise und Gütebestimmungen für tierische Rohstoffe — (GBl. I S. 973) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Die in der Anlage 4: Preise, Güte- und Abnahmevorschriften für Tierhaare — Rinderhaare — der Preisordnung Nr. 559 vom 15. Dezember 1955 festgesetzten Erfassungspreise und Abgabepreise für Rinderohrreänder, schwarz, werden wie folgt neu geregelt:

Erfassungspreis	0,03 DM per Stück
Abgabepreis	0,05 DM per Stück

## § 2

Diese Preisordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft.

Berlin, den 9. Januar 1960

**Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf  
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**  
**Koch**

\* Preisordnung Nr. 559/1 (GBl. I 1957 S. 491)

**Preisordnung Nr. 1012/2\*.**  
**— Anordnung über die Preise für das Saatgut von Getreide, Ölpflanzen, Faserpflanzen und Speisehülsenfrüchten —**

**Vom 11. Januar 1960**

Zur Änderung der Preisordnung Nr. 1012/1 vom 12. März 1959 — Anordnung über die Preise für das Saatgut von Getreide, Ölpflanzen, Faserpflanzen und Speisehülsenfrüchten — (GBl. I S. 172) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Die Preise des § 2 der Preisordnung Nr. 1012/1 — Fruchtart Mohn — werden wie folgt geändert;

Fruchtart und Erntestufe	Erzeugerpreis	Züchteranteil	Handels- aufschlag	Verbraucherpreis
1 und 2	3	4	5	6
je 100 kg in DM				
Mohn				
Elite u. Vorstufen	380,—	20,—	20,—	420,—
Hochzucht	370,—	20,—	20,—	410,—
Handelssaatgut	360,—	—	18,—	378,—

## § 2

Die Bestände an Saatgut im Handel sind dem zuständigen Rat des Kreises oder der Stadt, Abteilung Finanzen, zu melden und die Differenzbeträge abzuführen.

## § 3

Diese Preisordnung tritt am 1. Juli 1960 in Kraft. Sie gilt auch für alle Verträge, die hinsichtlich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

Berlin, den 11. Januar 1960

Per Minister für Land- und Forstwirtschaft  
**Reichell**

\* Preisordnung Nr. 1012/1 (GBl. I 1939 S. 172)